

# **Richtlinien des Integrationsrates zur Gewährung von Zuschüssen für Förder- und Deutschkurse**

(Fassung vom 13.05.2025)

Der Integrationsrat vergibt die Mittel für die Förderung der sprachlichen und schulischen Integration auf der Grundlage dieser Richtlinien. Die Zuwendungen werden ohne Rechtsanspruch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Nicht gefördert werden auf Gewinnerzielung ausgerichtete Institutionen bzw. Projekte. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen der Stadt Nürnberg für Zuwendungen (ZuwNB).

## **1. Förderfähige Maßnahmen**

- 1.1 Förderfähig sind niederschwellige und zielgruppenspezifische Kurse für Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache und Integrationsmaßnahmen für Erwachsene sowie Förderkurse für Kinder und Jugendliche. Es werden nur Maßnahmen im Bereich des Stadtgebiets von Nürnberg gefördert. Kurse, die vom BAMF als Integrationskurse gefördert werden können, sind nicht förderfähig. Die Doppelbezuschussung von Unterrichtseinheiten ist ausgeschlossen, d.h. dass nur Unterrichtseinheiten gefördert werden können, die nicht von anderer Stelle gefördert werden.
- 1.2 Die Kurse und Maßnahmen müssen von qualifizierten Lehrkräften durchgeführt werden.
- 1.3 Ein Kurs muss für mindestens 8 Teilnehmer angeboten werden.
- 1.4 Alle Termine eines förderfähigen Kurses müssen innerhalb eines Kalenderjahres liegen.

## **2. Umfang der Förderung**

Es wird ein Zuschuss als Festbetragfinanzierung für eine qualifizierte Lehrkraft in Höhe bis max. 25,- € pro Unterrichtsstunde (45 Min.) gewährt. Die Zuschüsse je Antragsteller sind auf 7.000 € pro Jahr beschränkt. Der Zuschuss ist zweckgebunden und darf ausschließlich nur zur Finanzierung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.

## **3. Antrag**

- 3.1 Zuschüsse werden nur auf schriftlichen und vollständigen Antrag mit konkret definierten Zielen, die eine Erfolgskontrolle ermöglichen, gewährt. Zur Antragstellung ist das bei der Stadt – bei der Geschäftsstelle des Integrationsrates – erhältliche Formblatt zu verwenden.
- 3.2 Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor Beginn eines Kurses gestellt werden. Die Stichtage für die Einreichung von Zuschussanträgen sind der 30.11. des Vorjahres für das erste Halbjahr und der 31.05. des laufenden Jahres für das zweite Halbjahr, es sei denn, der Arbeitsausschuss Zuschussvergabe beschließt ausdrücklich Abweichungen.

## **4. Antragsprüfung, Entscheidung über den Antrag**

Die Geschäftsstelle des Integrationsrats bearbeitet die Zuschussanträge und unterbreitet dem Arbeitsausschuss Zuschussvergabe einen Vergabevorschlag. Der Arbeitsausschuss Zuschussvergabe tritt mindestens

halbjährlich zusammen, um über die Mittelvergabe für das jeweilige Halbjahr zu entscheiden.

#### 5. Sonstige Mitteilungspflichten

Findet ein Kurs an mindestens zwei Terminen hintereinander nicht statt, ist dies umgehend der Geschäftsstelle des Integrationsrates mitzuteilen. Auch sonstige Änderungen des Kursverlaufs sind zu melden. Ausgefallene Termine können nachgeholt werden.

#### 6. Teilnahmerecht

Die Vorsitzenden des Integrationsrats, die Mitglieder des Arbeitsausschusses Zuschussvergabe sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben das Recht zu überprüfen, ob der Kurs unter den angegebenen Voraussetzungen und zu der angegebenen Zeit stattfindet.

Diese Richtlinien gelten ab dem 01.07.2025 und ersetzen die Richtlinien in der vom Integrationsrat am 07.02.2023 beschlossenen Fassung.